

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: AFG § 169; BAT Anlage 1 a VergGruppen V c Fallgruppe 15 und VI b Fallgruppe 7 (Lohnrechner und Lohnerrechner bei Bundeswehr - Standortverwaltung); RVO §§ 168 ff. und 1228 ff.

Leitsätze:

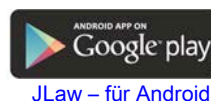
1. Es reicht zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 15 nicht aus, wenn von dem Lohnerrechner die mit der Lohnerrechnung zusammenhängenden Arbeiten nur teilweise auszuführen sind. Die mit der Lohnerrechnung zusammenhängenden Arbeiten müssen vielmehr, sofern sie in der betreffenden Dienststelle überhaupt anfallen, in vollem Umfange zu der auszuübenden Tätigkeit des Lohnrechners gehören.
2. "Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 15 bedeutet, daß der Lohnerrechner selbständig prüfen und entscheiden muß, ob der einzelne Arbeiter, dessen Lohnangelegenheiten er bearbeitet, nach den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts in den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig ist. Entsprechendes gilt für die Zusatzversicherung.

Aktenzeichen: 4 AZR 305/72

- Urteil des BAG vom 9. Mai 1973 LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 305/72

1 Sa 92 + 93/71 Bremen

Verkündet am
9. Mai 1973

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1973 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 28. April 1972 - 1 Sa 92 + 93/71 - und, soweit es die jetzigen Kläger zu 1) und 2) betrifft, auch das Urteil des Arbeitsgerichts Bremerhaven vom 24. April 1969 - 1 Ca 409/68 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

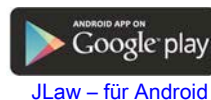
Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger, und zwar zu 9/10 der Kläger zu 2) und zu je 1/50 die Kläger zu 1 a - e).

V o n R e c h t s w e g e n !

- 1/2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger zu 2) steht als Verwaltungsangestellter bei der Bundeswehr-Standortverwaltung B in den Diensten der Beklagten. Er bezieht Vergütung nach der VergGr. VI b BAT. Bei derselben Dienststelle war bis zu seinem Tode am 25. April 1970 der von den Klägern zu 1 a - e) beerbte Verwaltungsangestellte W W tätig. Auch er bezog Vergütung nach der VergGr. VI b BAT.

Wie bis zu seinem Tode der Verwaltungsangestellte W ist auch der Kläger zu 2) als sogenannter "Lohnrechner" in der Lohnstelle eingesetzt. Den Lohnrechnern obliegen dort die folgenden Aufgaben:

Festsetzung, Berechnung und Anweisung der Löhne,
Kontrolle der Beschäftigungsnachweise,
Sterbegeld für Arbeiter,
Ausführung des Vermögensbildungsgesetzes,
Überwachung der Soll- und Iststunden für
die Küchenhilfskräfte,
Fertigung der Lohn- und Lohnabschlagslisten,
Abwicklung der Abschlagszahlungen,
Berechnung des Urlaubslohnes, der Löhne und
Krankenbezüge unter Berücksichtigung gesetzlicher und sonstiger Abzüge (z.B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, VBL, Pfändungs- und Abtretungsbeträge),
Führen der Lohnakten und Lohnstammkarten,
Führen und Abschluß der Steuer- und Versicherungskarten,
Jahresabrechnung mit der VBL,
Jahreslohnsteuerausgleich sowie Rechnungslegung.

Der Verwaltungsangestellte W hatte die Beklagte auf Zahlung der Differenz zwischen den VergGruppen VI b und V c BAT für die Zeit vom 1. August 1967 bis 31. Januar 1968 in Höhe von 344,-- DM in Anspruch genommen. Der Kläger zu 2) hat die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt, an ihn ab 1. August 1967 Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen. Die Kläger haben die Auffassung vertreten, ihre Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c Fallgruppe 15 BAT. Sie errechneten Löhne nicht nach Merkmalen, sondern unmittelbar aufgrund ihnen angege-

-4-



- 4 -

bener tatsächlicher Verhältnisse. Eine Aufgabenteilung zwischen Lohnfestsetzern und Lohnrechnern habe es bei ihrer Dienststelle niemals gegeben. Auch die Feststellung der Versicherungspflicht sei ihre Aufgabe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Kläger übten die typischen Tätigkeiten eines Lohnrechners im Sinne der Fallgruppe 7 der VergGr. VI b BAT aus. Lohnerrechner der VergGr. V c Fallgruppe 15 BAT würden innerhalb der Verteidigungsverwaltung nicht beschäftigt. Allein der Lohnfestsetzer und nicht die Lohnrechner prüfe und entscheide, ob und bei welchen Versicherungsträgern die einzelnen Arbeiter versicherungspflichtig und deswegen anzumelden und beitragspflichtig seien.

Das Arbeitsgericht hat beide Prozesse sowie eine dritte gleichgelagerte Sache zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 4.200,-- DM festgesetzt. Soweit sie nach den Anträgen des damaligen Mitklägers W sowie des Klägers zu 2) verurteilt worden war, hat die Beklagte gegen das arbeitsgerichtliche Urteil Berufung eingelegt; bezüglich des dritten Mitklägers wurde das arbeitsgerichtliche Urteil rechtskräftig. Während des Berufungsverfahrens ist der Mitkläger W W verstorben. Als seine Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft haben die Kläger zu 1 a - e) an seiner Stelle den Rechtsstreit fortgeführt. Nach Durchführung einer Beweisaufnahme hat das Landesarbeitsgericht mit seinem ersten Urteil vom 4. September 1970 (1 Sa 51 + 52/70) die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, den Streitwert neu auf 3.850,-- DM festgesetzt und die Revision zugelassen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Auf die erste Revision der Beklagten wurde dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts durch Urteil des erkennenden Senats vom 9. Juni 1971 - 4 AZR 353/70 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Nach der Zurückverweisung hat der Kläger zu 2) ergänzend vorgetragen, zwar erledige er bei wörtlicher Interpretation der Worte "Feststellung der Versicherungspflicht" diese Aufgabe nicht. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten sei darunter jedoch nicht die Prüfung der Frage zu verstehen, ob und inwieweit die Arbeitnehmer bei den verschiedenen Versicherungsträgern versicherungspflichtig seien. Gemeint sei vielmehr der entsprechende Abzug der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, mithin die Prüfung, welche "Lohnanteile" versicherungspflichtig seien. Diese Aufgabe habe er zu erledigen. Er führe auch allen in seinem Lohnabschnitt anfallenden Schriftwechsel. Dem haben sich die Erben des Angestellten W angeschlossen.

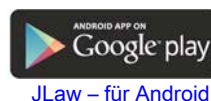
Die Beklagte hat darauf erwidert, wie sie selbst zugäben, hätten weder der Kläger zu 2) noch der verstorbene Angestellte W jemals die Feststellung der Versicherungspflicht von Arbeitnehmern zu bearbeiten gehabt. Nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut komme es darauf an, ob die Angestellten verantwortlich zu prüfen hätten, ob und bei welchen Versicherungen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) die betreffenden Arbeiter versicherungspflichtig und daher meldepflichtig seien. Diese Tätigkeit habe bei der Beschäftigungsdienststelle der Kläger immer nur der Lohnfestsetzer ausgeführt. Die bloße Beitragserrechnung könne demgegenüber nicht ausreichen. Der Kläger zu 2) und W hätten auch lediglich den ständig wiederkehrenden, formularmäßig abwickelbaren Schriftwechsel geführt.

Nach nochmaliger Beweisaufnahme mit Vernehmung des Lohnfestsetzers J als Zeugen hat das Landesarbeitsgericht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

mit seinem zweiten Urteil vom 28. April 1972

- 1 Sa 92 + 93/71 - wiederum die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und nach den Anträgen der Kläger erkannt.

Hiergegen richtet sich die neuerliche Revision der Beklagten, die ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil die Tätigkeit des Klägers zu 2) sowie des verstorbenen Mitklägers W nicht den von ihnen für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c Fallgruppe 15 BAT entspricht. Darunter fallen Angestellte,

die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 herausheben, daß sie aufgrund der ihnen angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen und Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig ausführen, z.B. Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen, Führen des anfallenden Schriftwechsels.

Demgegenüber fallen unter die entsprechende nächstniedrigere Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 Angestellte,

die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 herausheben, daß sie aufgrund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Zwischen diesen Fallgruppen für Angestellte im Verlohnungswesen besteht ein zweifacher Unterschied: Dem Lohnrechner im Sinne der VergGr. VI b Fallgruppe 7 werden in Gestalt der "angegebenen Merkmale" für die Lohnerrechnung verwertbare Daten, bereits aus Lebenssachverhalten ausgewertet, angegeben. Der Lohnerrechner im Sinne der VergGr. V c Fallgruppe 15 hat demgegenüber diese Schlüsse selbst zu ziehen, und zwar aufgrund ihm mitgeteilter Tatsachen. Er hat also in subsumierender Weise aus tatsächlichen Angaben die "Merkmale", aus denen sich die Anspruchsvoraussetzungen ergeben, abzuleiten und sie dann zur Lohnerrechnung auszuwerten. Darüber hinaus setzen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 15 weiterhin voraus, daß der Lohnerrechner auch noch diejenigen Tätigkeiten selbständig auszuüben hat, die mit der Errechnung von Vergütungen oder Löhnen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zusammenhängen, nämlich die Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen sowie die Führung des entsprechenden Schriftwechsels (vgl. BAG AP Nr. 29, 31 und 33 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei genügt es nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht, wenn die mit der Lohnerrechnung zusammenhängenden Arbeiten nur teilweise auszuführen sind (BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT). Die "Zusammenhangstätigkeiten" müssen vielmehr, sofern sie in der betreffenden Dienststelle überhaupt anfallen, in vollem Umfange zu der auszuübenden Tätigkeit des Lohnerrechners gehören.

Wie der Senat bereits im einzelnen in seiner ersten zurückverweisenden Entscheidung ausgeführt hat, haben der Kläger zu 2) und der Angestellte W im zuvor dargelegten qualifizierten Sinne Löhne errechnet. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt mithin davon ab, ob sie darüber hinaus auch alle in ihrer Beschäftigungsdienststelle anfallenden "Zusammenhangstätigkeiten" zu verrichten hatten.

- 8 -



- 8 -

Als solche kommt hier zunächst die Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und Zusatzversicherung in Betracht.

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, darunter seien im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten "nicht die Anmeldung der Beschäftigten bei der AOK" und die damit verbundenen Tätigkeiten zu verstehen, sondern

"die Feststellung welche Lohnbestandteile der Versicherungspflicht unterliegen,"

also im Sinne des Vortrages der Kläger, welche "Lohn-teile" versicherungspflichtig seien.

Diese Auslegung wird weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der tariflichen Tätigkeitsmerkmale gerecht; sie entspricht auch nicht den Erfordernissen der Verwaltungspraxis. Wenn die tariflichen Tätigkeitsmerkmale von "Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung" sprechen, so ergibt sich schon aus dem bloßen Wortlaut, erst recht aber aus Sinn und Zweck der Tarifnorm, daß der betreffende Angestellte nach dem Willen der Tarifvertragsparteien jeweils bei dem einzelnen Arbeiter, für dessen Lohnangelegenheiten er verantwortlich ist, selbständig prüfen und entscheiden muß, ob er nach Maßgabe der Vorschriften des Sozialversicherungsrechts in den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist oder nicht. Das gilt, worauf die Beklagte zutreffend hinweist, im einzelnen für die Bereiche der Krankenversicherung, der Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach den einschlägigen Vorschriften (§§ 168 ff. RVO für die Krankenversicherung, 1228 ff. RVO und die ergänzen-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

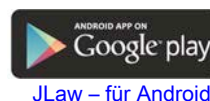
den Vorschriften für die Rentenversicherung sowie § 169 AFG für die Arbeitslosenversicherung) eine im Arbeitsleben nicht unbedeutende Zahl von Arbeitnehmern bei sämtlichen oder einigen Sozialversicherungsträgern unter näher geregelten Voraussetzungen versicherungsfrei und deswegen nicht meldepflichtig und beitragspflichtig ist. Insbesondere gilt das für die sogenannten "kurzfristig Beschäftigten" und "geringfügig Beschäftigten", wozu die Beklagte zutreffend auf zeitweilig tätige Studenten, aber auch Reinigungs- und Küchenkräfte hinweist. Nur wer im vorerörterten Sinne prüft und entscheidet, ob und inwieweit die einzelnen Arbeiter sozialversicherungspflichtig sind, erfüllt die tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die Zusatzversicherung. Danach reicht es also nicht aus, wenn von den mit Verlohnungsaufgaben befaßten Angestellten lediglich die Beiträge abzuziehen sind bzw. festzustellen ist, welche Lohnanteile beitragsfrei sind. Diese Aufgaben setzen vielmehr die vorangegangene "Feststellung der Versicherungspflicht" im tariflichen Sinne bereits voraus, was auch die Kläger nicht bestreiten.

In ihrem ergänzenden Vorbringen nach der ersten Zurückverweisung der Sache haben die Kläger mit aller Deutlichkeit ausgeführt, daß sie im zuvor dargelegten Rechtssinne die Versicherungspflicht von Arbeitern nicht festzustellen haben. Das ergibt sich auch bereits aus dem unstreitigen Sachverhalt und wird durch das Ergebnis der nach der Zurückverweisung der Sache vom Landesarbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme bestätigt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend und für das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO bindend feststellt. Danach war die Feststellung der Sozialversicherungspflicht für die bei der Beschäftigungsdienststelle der Kläger betreuten Arbeiter der Personalstelle bzw. dem Lohnfestsetzer J übertragen, die diese Aufgaben auch praktisch erledigen. Damit ist zugleich erwiesen,

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

daß diese Aufgabe angefallen ist. Dasselbe gilt für die Zusatzversicherung. Da mithin in der Bundeswehr-Standortverwaltung B diese Aufgabe angefallen ist, jedoch nicht zu der vom Kläger zu 2) und W auszuübenden Tätigkeit gehörte, erfüllen diese die beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale jedenfalls schon deswegen nicht, weil die Feststellung der Versicherungspflicht der Arbeiter nicht zu ihren Aufgaben gehörte. Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit der Kläger zu 2) und W im tariflichen Sinne anfallenden Schriftwechsel geführt haben.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts, daß der Kläger zu 2) und W nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts darauf zu achten hatten, daß für Arbeiter nach Vollendung des 63. Lebensjahres keine Beiträge mehr zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten waren. Das Datum war ihnen nämlich unstreitig vom Lohnfestsetzer auf den Stammkarten jeweils schon angegeben. Soweit das Landesarbeitsgericht an späterer Stelle noch andeutungsweise davon spricht, die Kläger hätten die Beendigung der Rentenversicherungspflicht von Arbeitern zu überprüfen, zeigen seine daran anschließenden Ausführungen und Folgerungen, daß es auch insoweit - mit den Klägern übereinstimmend - nur die nicht ausreichende Beitragspflicht der Lohnteile meint. Das entspricht auch dem Ergebnis der Beweisaufnahme, die eindeutig ergeben hat, daß die Lohnrechner der Standortverwaltung B niemals im zuvor behandelten tariflichen Sinne die Versicherungspflicht von Arbeitern in der Rentenversicherung zu überprüfen hatten. Zudem haben sie auch das selbst niemals behauptet, wie sich auch aus der Revisionserwiderung der Kläger zu 1) eindeutig

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

ergibt. Unter diesen Umständen kommt es auf die vorsorglich hierzu angebrachten prozessualen Rügen der Beklagten nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 Abs. 2 ZPO, wobei der Senat den erheblichen Unterschied der Beteiligung am Rechtsstreit zwischen dem Kläger zu 2) einerseits und der mitklagenden Erbengemeinschaft zu 1 a - e) andererseits berücksichtigt.

gez. Dr. Feller

Bichler

Dr. Dieterich

Willems

Dr. Hirt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

